

Anti Doping-Ordnung des ÖRSV (Gültigkeit ab 30. Juni 2021)

Der Österreichische Ringsportverband (ÖRSV) unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria). Die gegenständliche Anti Doping- Ordnung des ÖRSV ist für alle diesen unterstehenden Sportarten sowohl im Training als auch im Wettkampf bindend.

1. Für den ÖRSV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Ringsportverbandes (UWW) und die Anti-Doping Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG 2021 für das Handeln der Mitglieder, Organe, Funktionäre und Funktionärinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ÖRSV verbindlich.
3. Der ÖRSV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
4. Sämtliche in Punkt 1 dieser Anti-Doping Ordnung aufgelisteten Personen, einschließlich der Mitglieder, sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Die Konsequenzen für das Nichtbefolgen dieser Anordnungen bzw., Aufforderungen sowie für die Nichtmitwirkung an Verfahren sind in der Strafordnung des ÖRSV geregelt.
5. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des ÖRSV die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
6. Die Mitgliedsverbände unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 und stellen sicher, dass sich auch ihre Mitglieder und die für sie handelnden Personen den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 vollständig unterwerfen. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Anti-Doping Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in ihre Statuten aufzunehmen sowie die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 13 bis § 16 ADBG 2021 anzuerkennen sowie die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.

7. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖRSV oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des ÖRSV sowie diesen nachstehenden Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
8. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖRSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.